



# BUNDESPATENTGERICHT

21 W (pat) 46/04

---

(Aktenzeichen)

Verkündet am  
30. Januar 2007

...

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

**betreffend das Patent 195 00 529**

...

...

hat der 21. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 2007 unter Mitwirkung ...

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Patentinhaberin wird der Beschluss der Patentabteilung des Deutschen Patent- und Markenamts vom 9. Juni 2004 aufgehoben.

Das Patent wird mit folgenden Unterlagen beschränkt aufrechterhalten:

Bezeichnung:	Bedieneinheit für ein Beatmungsgerät
Patentansprüche 1 bis 10	überreicht in der mündlichen Verhandlung
Beschreibung, Spalten 1 – 2	überreicht in der mündlichen Verhandlung
Spalten 3 – 4	gemäß Patentschrift
2 Blatt Zeichnungen, Figuren 1 und 2	gemäß Patentschrift

## Gründe

### I

Auf die am 11. Januar 1995 beim Patentamt eingereichte Patentanmeldung ist das nachgesuchte Patent 195 00 529 mit der Bezeichnung "Bedieneinheit für ein Beatmungsgerät" erteilt worden. Die Veröffentlichung der Erteilung ist am 12. August 1999 erfolgt.

Die Patentabteilung 44 hat das Patent nach Prüfung des für zulässig erachteten Einspruchs mit Beschluss vom 9. Juni 2004 widerrufen. Zur Begründung ist in der Entscheidung ausgeführt, dass der Gegenstand erteilten Patentanspruchs 1 gegenüber dem aus der Entgegenhaltung

D1: US 5 231 981

bekanntes Standes der Technik nicht mehr neu sei. Der Patentanspruch 1 gemäß dem Hilfsantrag der Patentinhaberin vom 13. April 2000 offenbare die Erfindung nicht so deutlich und vollständig, dass ein Fachmann sie ausführen könne.

Im Einspruchs- und Einspruchsbeschwerdeverfahren sind neben der eingangs genannten D1 noch die Druckschriften

D2: Broschüre "Narkomed 4", North American Dräger, 1990

D3: "Narkomed 4", Operators's Instruction Manual, Seiten 2-25 – 2-29, 5-9-1 – 5-9-8, 5-9-17 – 5-9-26, 5-10-3, 5-11-1, 5-12-3, 5-13-4, 5-14-5, 5-15-3, 5-16-2 und 5-18-30 – 5-18-31, North American Dräger, 1993

D4: US 5 189 609

D5: "Servo Ventilator 300", Operating Manual, Siemens-Elema AB, Dezember 1994

- D6: G. Noack: "Ventilatory treatment of neonates and infants",  
Issued by Siemens-Elema AB, April 1993
- D7: "Servo Ventilator 300", Operating Manual, Siemens-Elema  
AB, Mai 1993
- D8: "Servo Ventilator 300", Clinical Workbook, Siemens-Elema  
AB, September 1994 und
- D9: EP 0 623 357 A1

in Betracht gezogen worden. Darüber hinaus ist im Prüfungsverfahren auf die Entgegenhaltungen

- P2: DE 34 17 425 A1
- P3: DE 32 08 136 A1
- P4: US 5 097 424
- P5: DE 39 23 568 C1
- P6: US 4 895 376
- P7: US 4 509 526 und
- P8: EP 0 274 996 A2

verwiesen worden. Schließlich wird in der Beschreibungseinleitung des Streitpatents noch die

US 5 237 987

genannt.

Gegen den vorgenannten Beschluss richtet sich die Beschwerde der Patentinhaberin.

Sie verteidigt das angegriffene Patent mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Patentansprüchen 1 bis 10. Die Patentinhaberin vertritt die Auffassung, dass der im Verfahren befindliche Stand der Technik dem Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 nicht patenthindernd entgegenstehe.

Die Patentinhaberin beantragt,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben und das Patent beschränkt mit den in der mündlichen Verhandlung eingereichten Patentansprüchen 1 bis 10 sowie der in der mündlichen Verhandlung eingereichten geänderten Beschreibung, Spalten 1 – 2, die übrigen Unterlagen gemäß Patentschrift, aufrecht zu erhalten.

Die Einsprechende beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Einsprechende vertritt die Auffassung, dass der Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 angesichts des aus den Druckschriften D1 bis D5, D8 sowie P2 und P3 bekannten Standes der Technik nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit des zuständigen Fachmanns beruhe.

Der geltende, mit Gliederungspunkten versehene Patentanspruch 1 lautet:

- M1** Bedieneinheit für ein Beatmungsgerät,
- M2** wobei das Beatmungsgerät eine Gasdosiervorrichtung (15) für Beatmungsgase
- M3** und eine die Gasdosierung beeinflussende und überwachende Steuereinheit (8) umfasst,

- M4** mit einer Anzeigeeinheit zum Ausgeben von Parametern,
- M5** mit einem Eingabeelement (21) zum Verändern eines vorgewählten Parameters
- M6** und mit einem Quittierschalter (22) zum Übernehmen des veränderten Parameters in die Steuereinheit (8) als neuen Einstellwert,

dadurch gekennzeichnet,

- M7** dass die Bedieneinheit (14) einen interaktiven Flachbildschirm (19) (Touch Screen) mit einer berührungsempfindlichen Oberfläche aufweist,
- M8** dass der Flachbildschirm (19) die Anzeigeeinheit umfasst,
- M9** dass innerhalb des der Flachbildschirms (19) erste und zweite Eingabesektoren (23, 24)
- M10** und Ausgabesektoren (25, 26, 27) für Beatmungsformen und Beatmungsparameter vorhanden sind,
- M11** dass eine als ein Tastenfeld (20) ausgebildete Eingabeeinheit (20) vorgesehen ist, die zur Aktivierung vorgewählter Eingabesektoren (23, 24) auf dem Flachbildschirm (19) dient,
- M12** wobei innerhalb des ersten Eingabesektors (23) Beatmungsparameter-Einstellsegmente (231, 232, 233, 234, 235, 236, 237) und innerhalb des zweiten Eingabesek-

tors (24) Beatmungsform-Einstellsegmente (241, 242, 243) für einstellbare Beatmungsformen vorgesehen sind,

**M13** wobei bei Berührung eines der Beatmungsform-Einstellsegmente (241, 242, 243) zu dem ausgewählten Beatmungsform-Einstellsegment (241) korrespondierende Beatmungsparameter-Einstellsegmente (231, 232, 234, 235, 236, 237) innerhalb des ersten Eingabesektors (23) angezeigt sind,

**M14** und dass durch Berührung zumindest eines der Beatmungsparameter-Einstellsegmente (231, 232, 233, 234, 235, 236, 237) eine Wirkverbindung des ausgewählten Beatmungsparameter-Einstellsegments (231, 232, 233, 234, 235, 236, 237) mit dem Eingabeelement (21) und/oder dem Quittierschalter (22) hergestellt wird.

Hinsichtlich der geltenden Unteransprüche 2 bis 10 sowie hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## II

Die zulässige Beschwerde der Patentinhaberin ist insoweit begründet, als sie zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur beschränkten Aufrechterhaltung des Streitpatents führt, da sich der Gegenstand des verteidigten Patentanspruchs 1 nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung als patentfähig erweist.

**1)** Die seitens des Senats von Amts wegen vorzunehmende Überprüfung des Einspruchsvorbringens hat ergeben, dass der Einspruch zulässigerweise erhoben worden ist. Denn der auf mangelnde Patentfähigkeit des Streitpatentgegenstandes gestützte Einspruch ist innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist im Sinne des

§ 59 Abs. 1 Satz 4 PatG ausreichend substantiiert worden. Die Zulässigkeit des Einspruchs ist von der Patentinhaberin im Übrigen nicht bestritten worden.

**2)** Die verteidigten Patentansprüche 1 bis 10 finden eine ausreichende Stütze in der ursprünglichen Offenbarung und erweitern den Schutzbereich des Streitpatents nicht.

Der geltende Patentanspruch 1 umfasst die Merkmale der ursprünglich eingereichten Patentansprüche 1 und 2, ist jedoch – im Gegensatz zu diesen – in zulässiger Weise nicht mehr auf ein Beatmungsgerät, sondern nur noch auf eine Bedieneinheit für ein solches Beatmungsgerät gerichtet. Die geltenden Unteransprüche 2 bis 10 entsprechen – in dieser Reihenfolge – den ursprünglich eingereichten Unteransprüchen 3 bis 11. Sie bilden wie der geltende Hauptanspruch nunmehr ebenfalls eine Bedieneinheit für ein Beatmungsgerät weiter.

Die geltenden Patentansprüche 1 bis 10 sind demnach zulässig. Im Übrigen ist die Zulässigkeit dieser Ansprüche von der Einsprechenden nicht bestritten worden.

**3)** Das Streitpatent betrifft eine Bedieneinheit für ein Beatmungsgerät (Streitpatentschrift Spalte 1, Zeilen 3 und 4). Eine derartige Bedieneinheit ist nach den Angaben in der Beschreibungseinleitung (Spalte 1, Zeilen 13 bis 21) aus der eingangs genannten Druckschrift **US 5 237 987** bekannt.

Die Patentinhaberin sieht es bei diesem Stand der Technik als nachteilig an, dass einzustellende Parameter mittels eines Drehknopfes zunächst selektiert werden müssen, um dann verändert werden zu können. Dies erschwere die Bedienung des Beatmungsgerätes im klinischen Routinebetrieb, da häufig ein unmittelbarer Zugriff auf den zu ändernden Parameter notwendig sei (Spalte 1, Zeilen 35 bis 40).



Dem Streitpatent liegt die Aufgabe zugrunde, ein Beatmungsgerät der genannten Art derart zu verbessern, dass Einstellparameter übersichtlich darstellbar und für den Anwender einfach zu verändern sind (Spalte 1, Zeilen 64 bis 67).

4) Der hier zuständige Fachmann ist ein mit der Entwicklung von Beatmungsgeräten befasster, berufserfahrener Diplom-Physiker, der bei seiner Tätigkeit in ständigem Kontakt zu einem auf dem Gebiet der Anästhesie tätigen Mediziner steht.

5) Dem Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 stehen Schutzhindernisse nicht entgegen. Denn die in diesem Patentanspruch beanspruchte – zweifelsohne gewerblich anwendbare – Bedieneinheit für ein Beatmungsgerät ist gegenüber dem nachgewiesenen Stand der Technik neu und beruht diesem gegenüber auch auf einer erfinderischen Tätigkeit des zuständigen Durchschnittsfachmanns.

a) Der Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 ist – wie sich den nachfolgenden Ausführungen zur erfinderischen Tätigkeit entnehmen lässt – neu, da keine der im Verfahren befindlichen Druckschriften eine Bedieneinheit für ein Beatmungsgerät mit sämtlichen, in diesem Patentanspruch aufgeführten Merkmalen offenbart.

b) Der Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 beruht auch auf einer erfinderischen Tätigkeit des zuständigen Fachmanns.

α) Aus der Druckschrift **D1** ist ein Gegenstand mit den Merkmalen des Oberbegriffs des geltenden Patentanspruchs 1 bekannt. Denn die **D1** (vgl. insbesondere die Figuren 1 bis 3 und die Beschreibung Spalte 2, Zeile 45 bis Spalte 6, Zeile 20) offenbart bereits eine Bedieneinheit für ein Beatmungsgerät (anesthesia machine 22) [Merkmal **M1**], wobei das Beatmungsgerät eine Gasdosiervorrichtung für Beatmungsgase (oxygen concentration) [Merkmal **M2**] und eine die Gasdosierung beeinflussende und überwachende Steuereinheit (control/display assembly 20) [Merkmal **M3**] mit einer Anzeigeeinheit (screen 28) zum Ausgeben von Parame-

tern (system/patient data) umfasst [Merkmal **M4**], wobei ferner ein Eingabeelement (soft keys 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92) zum Verändern eines vorgewählten Parameters vorhanden ist [Merkmal **M5**] und ein Quittierschalter (trigger element 58) zum Übernehmen des veränderten Parameters in die Steuereinheit (20) als neuem Einstellwert [Merkmal **M6**].

Der **D1** kann jedoch keines der Merkmale des kennzeichnenden Teils des geltenden Patentanspruchs 1 als bekannt entnommen werden. Was die Merkmale **M7** bis **M11** anbelangt, so offenbart die **D1** jedenfalls keinen interaktiven Flachbildschirm mit ersten und zweiten Eingabesektoren sowie keine als Tastenfeld ausgebildete Eingabeeinheit, sondern statt dessen ein nicht näher beschriebenes "display panel" (28), welches zwar wie ein interaktiver Flachbildschirm aussieht (appearance of a conventional touch key, vgl. Spalte 4, Zeile 64), aber gänzlich anders funktioniert. Bei den vermeintlich interaktiven Segmenten dieses Bildschirms handelt es sich nämlich um sogenannte "soft keys", die von einem durch ein Einstellrad (selection wheel 54) bewegten Cursor der Reihe nach angefahren werden können. Mit Hilfe des Quittierschalters (58) lässt sich die den einzelnen Segmenten zugeordnete Funktion (z. B. Alarm ein, Alarm aus) bestätigen, ehe der Cursor zum nächsten Segment verfahren wird.

An einen interaktiven Flachbildschirm mit zwei unterschiedlichen Eingabesektoren sowie mit Beatmungsform- und Beatmungsparameter-Einstellsegmenten, die so beschaffen sind, dass bei Berührung eines der Beatmungsform-Einstellsegmente nur die jeweils korrespondierenden Beatmungsparameter-Einstellsegmente innerhalb eines der beiden Eingabesektoren angezeigt werden – wie dies insoweit vom sinnvoll verstandenen, geltenden Patentanspruch 1 (Merkmale **M12** bis **M14**) gelehrt wird – ist beim Stand der Technik gemäß Druckschrift **D1** nicht gedacht.

Die **D1** vermag dem zuständigen Fachmann auch keinerlei Hinweis in Richtung der Lehre des geltenden Patentanspruchs 1 zu liefern, da beim Stand der Technik – wie dargelegt – eine völlig andere "Bedienphilosophie" verfolgt wird, die darin

besteht, dass Eingabesektoren mittels eines Cursors der Reihe nach angefahren werden.

β) Auch der übrige, im Verfahren befindliche Stand der Technik kann den Fachmann nicht dazu veranlassen, die aus der gattungsbildenden Druckschrift **D1** bekannte Bedieneinheit für ein Beatmungsgerät durch die Merkmale des Kennzeichens des verteidigten Patentanspruchs 1 weiterzubilden.

Die Broschüre **D2** (vgl. insbesondere Blatt 7, linke Spalte, letzter Absatz und Blatt 8, rechte Spalte, 2. Absatz) offenbart lediglich ein Patientenüberwachungssystem, mit welchem Patientendaten angezeigt werden können. An Einstellsegmente, mit denen sich Beatmungsformen und die jeweils zugehörigen Beatmungsparameter aufrufen lassen, ist bei diesem Stand der Technik ersichtlich nicht gedacht.

γ) Auch die Broschüre **D3** (vgl. insbesondere die Seiten 2-25 und 2-26 sowie 5-9-1, 5-9-7 und 5-9-17) beschreibt ein System, das ausschließlich der Erfassung und Überwachung von Patientendaten, nicht jedoch der Einstellung unterschiedlicher Beatmungsformen und der aktiven Beeinflussung von Beatmungsparametern dient, wie dies insoweit vom geltenden Patentanspruch 1 gelehrt wird.

δ) Die Druckschrift **D4** (vgl. insbesondere die Figur 6 und die Beschreibung Spalte 2, Zeile 38 bis Spalte 4, Zeile 32 sowie Spalte 10, Zeile 22 bis Spalte 11, Zeile 4) offenbart ein Patientenüberwachungssystem (medical monitoring system) mit einer Bedieneinheit (keyboard), welche einen berührungsempfindlichen Flachbildschirm aufweisen kann. Einen Hinweis dahingehend, mit Hilfe dieses Flachbildschirms unterschiedliche Beatmungsformen und die damit korrespondierenden Beatmungsparameter aufzurufen bzw. zu verändern, vermag die **D4** dem zuständigen Fachmann nicht zu geben.

ε) Die Druckschrift **D5** (vgl. Seite 12) lehrt lediglich, eine nicht näher beschriebene Kontrolleinheit (control unit 1) mittels eines Kabels (interconnection cable 3) mit einer Patienteneinheit (patient unit 2) zu verbinden. Weitere Merkmale, die diesen Stand der Technik in die Nähe der im verteidigten Patentanspruch 1 beanspruchten Bedieneinheit rücken könnten, lassen sich der **D5** nicht entnehmen.

ζ) Entsprechendes gilt für die Entgegenhaltung **D8** (vgl. Seite 11), die ein Patientenüberwachungssystem mit einem berührungsempfindlichen Flachbildschirm (touch pad) offenbart, auf dem der Reihe nach (vgl. die Ziffernfolge "1" bis "11") einzelne, nicht näher beschriebene Funktionen aufgerufen werden können. Eine Anregung, die aus der **D1** bekannte Bedieneinheit gemäß der Lehre des verteidigten Patentanspruchs 1 mit hierarchisch strukturierten Bedienebenen weiterzubilden, vermag die **D8** dem Fachmann somit nicht zu liefern.

η) Die Druckschrift **P2** (vgl. insbesondere die Figur 1 und die Beschreibung Seite 10) lehrt, bei einem Beatmungsgerät einzelne Beatmungsparameter zu verändern, indem beispielsweise die Taste PROG im Tastenfeld (9) berührt wird, so dass die zu verändernden Parameter im Feld (5) der Reihe nach aufleuchten und mittels eines numerischen Tastenfeldes (8) bedarfsweise verändert werden können. Eine Anregung in Richtung der vom geltenden Patentanspruch 1 davon abweichend gelehrt hierarchischen Bedienphilosophie vermag die **P2** dem Fachmann nicht zu geben.

θ) Aus der Entgegenhaltung **P3** (vgl. den Anspruch 1 und die Figur 3 mit zugehöriger Beschreibung Spalte 9, Zeile 5 bis Spalte 10, Zeile 37) schließlich ist ein elektronisches Messgerät bekannt, bei dem verschiedene Betriebsartenebenen hierarchisch geordnet sind. So können auf einem Bildschirm beispielsweise die Betriebsarten Frequenz-Messung oder Periodendauer-Messung angewählt werden mit der Folge, dass dann auf dem Bildschirm die der jeweiligen Betriebsart zugeordneten Messfunktionen erscheinen. Durch Betätigung einer Rückstelltaste ge-

langt der Benutzer dann wieder in die übergeordnete Ebene "Betriebsartenwahl" zurück.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Druckschrift **P3** – obgleich gattungsfremd – vom zuständigen Fachmann bei einer Datenbankrecherche ermittelt wird, wenn es ihm um die allgemeine Fragestellung geht, wie Bedieneinheiten mit interaktivem Flachbildschirm im Stand der Technik zweckmäßigerweise ausgestaltet werden. Gleichwohl ist auch diese Druckschrift nicht geeignet, ihm die Lehre des geltenden Patentanspruchs 1 naheulegen. Denn die **P3** beschreibt – wie bereits angesprochen – lediglich ein Messgerät. Insofern geht diese Entgegenhaltung nicht über den Offenbarungsgehalt der Druckschriften **D2**, **D3** und **D4** hinaus, die sich mit Patientenüberwachungssystemen befassen, welche ebenfalls nur im Stande sind, Messungen durchzuführen, jedoch keine aktive Beeinflussung von Beatmungsparametern vornehmen können.

Aber selbst wenn der Fachmann die Lehre der **P3** auf eine Bedieneinheit für ein Beatmungsgerät übertragen würde, wie sie beispielsweise aus der gattungsbildenden **D1** bekannt ist, würde er nicht zum Gegenstand des verteidigten Patentanspruchs 1 gelangen. Denn weder geht aus der **P3** hervor, eine als Tastenfeld ausgebildete Eingabeeinheit vorzusehen, die zur Aktivierung vorgewählter Eingabesektoren auf dem Bildschirm dient, noch lehrt die **P3**, durch Berühren von Einstellsegmenten eine Wirkverbindung zwischen diesen Einstellsegmenten und einem Eingabeelement und/oder Quittierschalter herzustellen, wie dies insoweit in den Merkmalen **M11** und **M14** des geltenden Patentanspruchs 1 beansprucht wird.

1) Die verbleibenden, eingangs genannten Druckschriften gehen – wie der Senat im Einzelnen überprüft hat – über den Offenbarungsgehalt der vorstehend abgehandelten Entgegenhaltungen **D1** bis **D5**, **D8**, **P2** und **P3** nicht hinaus. Sie haben in der mündlichen Verhandlung im Übrigen keine Rolle gespielt.

**6)** Die auf den verteidigten Patentanspruch 1 rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 10 betreffen vorteilhafte und nicht selbstverständliche Ausgestaltungen der Bedieneinheit nach Patentanspruch 1. Sie haben deshalb zusammen mit diesem Bestand.

gez.

Unterschriften